

Bundesgesetzblatt ⁷²¹

Teil II

G 1998

2020

Ausgegeben zu Bonn am 20. Oktober 2020

Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
14.10.2020	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 30. November 1999 zur Errichtung des Beratungszentrums für das Recht der WTO GESTA: XL001	722
15.10.2020	Verordnung zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates vom 5. November 1992	742
20. 8.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1989 über Bergung	744
7. 9.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	744
7. 9.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen	745
7. 9.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption	746
21. 9.2020	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „ALEX-Alternative Experts, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-116-03)	746
23. 9.2020	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	749
6.10.2020	Berichtigung der Bekanntmachung des deutsch-moldauischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	751
7.10.2020	Berichtigung der Bekanntmachung des deutsch-österreichischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen	752

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgb@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgb.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5 %.

ISSN 0341-1109

**Gesetz
zu dem Übereinkommen vom 30. November 1999
zur Errichtung des Beratungszentrums
für das Recht der WTO**

Vom 14. Oktober 2020

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen von Seattle vom 30. November 1999 zur Errichtung des Beratungszentrums für das Recht der Welthandelsorganisation (WTO) wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 16 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 14. Oktober 2020

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Gerd Müller

Der Bundesminister des Auswärtigen
Heiko Maas

Übereinkommen zur Errichtung des Beratungszentrums für das Recht der WTO

Agreement establishing the Advisory Centre on WTO Law

(Übersetzung)

The Parties to this Agreement

Noting that the Agreement Establishing the World Trade Organisation (hereinafter referred to as the „WTO“) created a complex legal system and elaborate procedures for the settlement of disputes;

Noting further that developing countries, in particular the least developed among them, and the countries with economies in transition have limited expertise in WTO law and the management of complex trade disputes and their ability to acquire such expertise is subject to severe financial and institutional constraints;

Recognising that a proper balance of rights and obligations under the Agreement Establishing the WTO can only be maintained if all Members of the WTO have a full understanding of their rights and obligations thereunder and an equal opportunity to resort to the WTO dispute settlement procedures;

Recognising further that the credibility and acceptability of the WTO dispute settlement procedures can only be ensured if all Members of the WTO can effectively participate in it;

Resolved, therefore, to create a source of legal training, expertise and advice on WTO law readily accessible to developing countries, in particular the least developed among them, and countries with economies in transition;

have agreed as follows:

Article 1

Establishment of the Advisory Centre on WTO Law

The Advisory Centre on WTO Law (hereinafter referred to as the „Centre“) is hereby established.

Article 2

Objectives and Functions of the Centre

1. The purpose of the Centre is to provide legal training, support and advice on WTO law and dispute settlement procedures to developing countries, in particular to the least developed among them, and to countries with economies in transition.

Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens –

in Anbetracht dessen, dass durch das Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (im Folgenden als „WTO“ bezeichnet) ein komplexes Rechtssystem und aufwendige Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten geschaffen wurden;

ferner in Anbetracht dessen, dass Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten unter ihnen, sowie die Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen nur über begrenztes Fachwissen in Bezug auf das Recht der WTO und den Umgang mit komplexen Handelsstreitigkeiten verfügen und dass ihre Fähigkeit, sich solches Fachwissen anzueignen, erheblichen finanziellen und institutionellen Beschränkungen unterliegt;

in der Erkenntnis, dass ein ausgeglichenes Verhältnis der Rechte und Pflichten, die sich aus dem Übereinkommen zur Errichtung der WTO ergeben, nur gewahrt werden kann, wenn alle Mitglieder der WTO die sich aus jenem Übereinkommen ergebenden Rechte und Pflichten umfassend verstehen und die gleichen Möglichkeiten haben, die Streitbelegungsverfahren der WTO in Anspruch zu nehmen;

ferner in der Erkenntnis, dass die Glaubwürdigkeit und die Akzeptanz der Streitbelegungsverfahren der WTO nur sichergestellt werden können, wenn sämtliche Mitglieder der WTO daran wirksam teilnehmen können;

entschlossen, aus diesem Grund eine Quelle für juristische Fortbildungen, juristisches Fachwissen und juristische Beratung in Bezug auf das Recht der WTO zu schaffen, die für Entwicklungsländer, insbesondere für die am wenigsten entwickelten unter ihnen, sowie für Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen leicht zugänglich ist –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Errichtung des Beratungszentrums für das Recht der WTO

Das Beratungszentrum für das Recht der WTO (im Folgenden als „Zentrum“ bezeichnet) wird hiermit errichtet.

Artikel 2

Ziele und Aufgaben des Zentrums

(1) Der Zweck des Zentrums besteht darin, für Entwicklungsländer, insbesondere für die am wenigsten entwickelten unter ihnen, sowie für Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen juristische Fortbildungen, Unterstützung und Beratung in Bezug auf das Recht und die Streitbelegungsverfahren der WTO anzubieten.

2. To this end, the Centre shall:

- Provide legal advice on WTO law;
- Provide support to parties and third parties in WTO dispute settlement proceedings;
- Train government officials in WTO law through seminars on WTO law and jurisprudence, internships and other appropriate means; and
- Perform any other functions assigned to it by the General Assembly.

Article 3

Structure of the Centre

1. The Centre shall have a General Assembly, a Management Board and an Executive Director.

2. The General Assembly shall consist of the representatives of the Members of the Centre and the representatives of the least developed countries listed in Annex III to this Agreement. The General Assembly shall meet at least twice a year to:

- Evaluate the performance of the Centre;
- Elect the Management Board;
- Adopt regulations proposed by the Management Board;
- Adopt the annual budget proposed by the Management Board; and
- Perform the functions assigned to it under other provisions of this Agreement.

The General Assembly shall adopt its rules of procedure.

3. The Management Board shall consist of four members, a representative of the least developed countries and the Executive Director. The persons serving on the Management Board shall serve in their personal capacity and shall be selected on the basis of their professional qualifications in the field of WTO law or international trade relations and development.

4. The members of the Management Board and the representative of the least developed countries on the Management Board shall be appointed by the General Assembly. The Executive Director shall serve ex officio on the Management Board. The group of Members listed in Annex I to this Agreement and the three groups of Members listed in Annex II to this Agreement may each nominate one member of the Management Board for appointment by the General Assembly. The least developed countries listed in Annex III to this Agreement may nominate their representative on the Management Board for appointment by the General Assembly.

5. The Management Board shall report to the General Assembly. The Management Board shall meet as often as necessary to:

- Take the decisions necessary to ensure the efficient and effective operation of the Centre in accordance with this Agreement;
- Prepare the annual budget for the Centre for approval by the General Assembly;
- Decide on appeals by Members to whom legal support in a dispute settlement proceeding has been denied;
- Supervise the administration of the Centre's endowment fund;
- Appoint an external auditor;

(2) Zu diesem Zweck übernimmt das Zentrum folgende Aufgaben:

- Rechtsberatung in Bezug auf das Recht der WTO,
- Unterstützung der Vertragsparteien sowie Dritter in Streitbelegungsverfahren der WTO,
- Fortbildung von Regierungsbeamten in Bezug auf das Recht der WTO mithilfe von Seminaren über das Recht und die Rechtsprechung der WTO, Praktika und anderen geeigneten Mitteln sowie
- Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die ihm von der Generalversammlung übertragen werden.

Artikel 3

Aufbau des Zentrums

(1) Das Zentrum verfügt über eine Generalversammlung, einen Verwaltungsrat und einen Geschäftsführenden Direktor.

(2) Die Generalversammlung setzt sich aus den Vertretern der Mitglieder des Zentrums und den Vertretern der in Anlage III aufgeführten am wenigsten entwickelten Länder zusammen. Die Generalversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen, um

- die Leistung des Zentrums zu bewerten,
- den Verwaltungsrat zu wählen,
- die vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Regelungen anzunehmen,
- den vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Haushalt anzunehmen und
- die Aufgaben wahrzunehmen, die ihr nach anderen Bestimmungen dieses Übereinkommens übertragen werden.

Die Generalversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Verwaltungsrat setzt sich aus vier Mitgliedern, einem Vertreter der am wenigsten entwickelten Länder und dem Geschäftsführenden Direktor zusammen. Die dem Verwaltungsrat angehörenden Personen sind in persönlicher Eigenschaft tätig und werden auf der Grundlage ihrer beruflichen Qualifikationen auf dem Gebiet des Rechts der WTO oder der internationalen Handelsbeziehungen und der Entwicklungszusammenarbeit ausgewählt.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Vertreter der am wenigsten entwickelten Länder im Verwaltungsrat werden von der Generalversammlung ernannt. Der Geschäftsführende Direktor gehört dem Verwaltungsrat kraft seines Amtes an. Die in Anlage I aufgeführte Gruppe von Mitgliedern und die drei in Anlage II aufgeführten Gruppen von Mitgliedern können jeweils ein Mitglied des Verwaltungsrats für die Ernennung durch die Generalversammlung vorschlagen. Die in Anlage III aufgeführten am wenigsten entwickelten Länder können ihren Vertreter im Verwaltungsrat für die Ernennung durch die Generalversammlung vorschlagen.

(5) Der Verwaltungsrat erstattet der Generalversammlung Bericht. Der Verwaltungsrat tritt so oft wie nötig zusammen, um

- die Beschlüsse zu fassen, die erforderlich sind, um den leistungsfähigen und wirksamen Betrieb des Zentrums in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen sicherzustellen;
- den Haushalt des Zentrums zur Genehmigung durch die Generalversammlung aufzustellen;
- über die von Mitgliedern, denen die Unterstützung in Rechtsfragen in einem Streitbelegungsverfahren verweigert wurde, eingelegten Rechtsmittel zu entscheiden;
- die Verwaltung des Ausstattungsfonds des Zentrums zu überwachen;
- einen externen Rechnungsprüfer zu ernennen;

- Appoint the Executive Director in consultation with Members;
 - Propose for adoption by the General Assembly regulations on:
 - The procedures of the Management Board;
 - The duties and conditions of service of the Executive Director, the staff of the Centre and consultants contracted by the Centre; and
 - The administration and investment policy of the Centre's endowment fund.
 - Perform the functions assigned to it under other provisions of this Agreement.
6. The Executive Director shall report to the Management Board and shall be invited to participate in all its meetings. The Executive Director shall:
- Manage the Centre's day-to-day operations;
 - Hire, direct and dismiss the staff of the Centre in accordance with the staff regulations adopted by the General Assembly;
 - Contract and supervise consultants;
 - Submit to the Management Board and the General Assembly an independently audited statement of receipts and expenditures relating to the budget during the preceding fiscal year; and
 - Represent the Centre externally.
- in Abstimmung mit den Mitgliedern den Geschäftsführenden Direktor zu ernennen;
 - der Generalversammlung Regelungen zur Annahme vorzuschlagen in Bezug auf
 - die Verfahrensweisen des Verwaltungsrats,
 - die Aufgaben und die Dienstbedingungen des Geschäftsführenden Direktors, des Personals des Zentrums und der vom Zentrum beauftragten Berater sowie
 - die Verwaltungs- und Investitionsgrundsätze für den Ausstattungsfonds des Zentrums;
 - die Aufgaben wahrzunehmen, die ihm nach anderen Bestimmungen dieses Übereinkommens übertragen werden.
- (6) Der Geschäftsführende Direktor erstattet dem Verwaltungsrat Bericht und wird zu allen Sitzungen des Verwaltungsrats eingeladen. Der Geschäftsführende Direktor
- führt die laufenden Geschäfte des Zentrums,
 - ist zuständig für die Einstellung, Führung und Entlassung des Personals des Zentrums in Übereinstimmung mit dem von der Generalversammlung angenommenen Personalstatut,
 - beauftragt und beaufsichtigt die Berater,
 - legt dem Verwaltungsrat und der Generalversammlung eine von unabhängiger Stelle geprüfte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben in Bezug auf den Haushalt des vorangegangenen Geschäftsjahrs vor und
 - vertritt das Zentrum nach außen.

Article 4

Decision-Making

1. The General Assembly shall take its decisions by consensus. A proposal considered for adoption at a meeting of the General Assembly shall be deemed to have been adopted by consensus if no formal objections are raised against it during the meeting by any Member of the Centre. This provision shall apply mutatis mutandis also to decisions by the Management Board.

2. If the Chairperson of the General Assembly or the Management Board determines that a decision cannot be arrived at by consensus, the Chairperson may decide to submit the matter to a vote by the General Assembly. In such a case, the General Assembly shall take its decision by a majority of four-fifth of the Members present and voting. Each Member shall have one vote. A simple majority of the Members of the Centre shall constitute the quorum for any meeting of the General Assembly during which a matter is submitted to a vote.

3. In the case of decisions on amendments the procedures set out in paragraph 1 of Article 11 of this Agreement shall apply.

Article 5

Financial Structure of the Centre

1. An endowment fund shall be created with the contributions made by Members in accordance with paragraph 2 of Article 6 of this Agreement.

2. The Centre shall charge fees for legal services in accordance with the schedule of fees set out in Annex IV to this Agreement.

3. The annual budget of the Centre shall be funded by the revenues from the Centre's endowment fund, the fees for services rendered by the Centre and any voluntary contributions made by governments, international organisations or private sponsors.

4. The Centre shall have an external auditor.

Artikel 4

Beschlussfassung

(1) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse durch Konsens. Ein zur Annahme bei einer Tagung der Generalversammlung vorgesehener Vorschlag gilt als durch Konsens angenommen, wenn kein Mitglied des Zentrums während der Tagung gegen den Vorschlag förmlich Einspruch erhebt. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für die Beschlüsse des Verwaltungsrats.

(2) Stellt der Vorsitzende der Generalversammlung oder des Verwaltungsrats fest, dass ein Beschluss nicht durch Konsens gefasst werden kann, so kann der Vorsitzende beschließen, die Angelegenheit der Generalversammlung zur Abstimmung vorzulegen. In einem solchen Fall fasst die Generalversammlung ihren Beschluss mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden und abstimmenden Mitglieder. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei jeder Tagung der Generalversammlung, bei der eine Angelegenheit zur Abstimmung vorgelegt wird, ist zur Beschlussfähigkeit die einfache Mehrheit der Mitglieder des Zentrums erforderlich.

(3) Im Fall von Beschlüssen über Änderungen finden die in Artikel 11 Absatz 1 festgelegten Verfahrensweisen Anwendung.

Artikel 5

Finanzstruktur des Zentrums

(1) Mit den von den Mitgliedern nach Artikel 6 Absatz 2 geleisteten Beiträgen wird ein Ausstattungsfonds eingerichtet.

(2) Für juristische Dienstleistungen berechnet das Zentrum Gebühren in Übereinstimmung mit der in Anlage IV festgelegten Gebührenordnung.

(3) Der Jahreshaushalt des Zentrums wird durch die Einnahmen aus dem Ausstattungsfonds des Zentrums, die Gebühren für die vom Zentrum erbrachten Dienstleistungen sowie etwaige freiwillige Beiträge von Regierungen, internationalen Organisationen oder privaten Geldgebern finanziert.

(4) Das Zentrum verfügt über einen externen Rechnungsprüfer.

Article 6**Rights and Obligations of Members**

1. Each developing country Member and each Member with an economy in transition listed in Annex II to this Agreement is entitled to the services of the Centre in accordance with the regulations adopted by the General Assembly and the schedule of fees set out in Annex IV. Each Member may request that the support in WTO dispute settlement proceedings be provided in any of the three official languages of the WTO.

2. Each Member that has accepted this Agreement shall promptly pay a one-time contribution to the Centre's endowment fund and/or annual contributions during the first five years of operation of the Centre in accordance with the scale of contributions set out in Annexes I and II to this Agreement. Each Member that has acceded to this Agreement shall make contributions in accordance with the provisions of its instrument of accession.

3. Each Member shall promptly pay the fees for the services rendered by the Centre.

4. If the Management Board determines that a Member is in default of any of its obligations under paragraph 2 or 3 of this Article, it may decide to bar that Member from the exercise of its rights under paragraph 1 of this Article.

5. Nothing in this Agreement shall be construed to imply any financial liability for any Member beyond the liabilities arising from paragraphs 2 and 3 of this Article.

Article 7**Rights of Least Developed Countries**

The least developed countries listed in Annex III shall be accorded at their request the services of the Centre in accordance with the regulations adopted by the General Assembly and the schedule of fees set out in Annex IV. Each of these countries may request that the support in WTO dispute settlement proceedings be provided in any of the three official languages of the WTO.

Article 8**Priorities in the Allocation of Support in WTO Dispute Settlement Proceedings**

If two countries entitled to support in WTO dispute settlement proceedings are involved in the same proceeding, support shall be granted in accordance with the following priorities: First, least developed countries; second, Members that have accepted this Agreement; third, Members that acceded to this Agreement. The General Assembly shall adopt regulations on the allocation of support in WTO dispute settlement proceedings that reflect these priorities.

Article 9**Co-operation with Other International Organisations**

The Centre shall co-operate with the World Trade Organisation and other international organisations with a view to furthering the objectives of this Agreement.

Article 10**Legal Status of the Centre**

1. The Centre shall have legal personality. It shall have in particular the capacity to contract, to acquire and dispose of

Artikel 6**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied, bei dem es sich um ein in Anlage II aufgeführtes Entwicklungsland handelt, sowie jedes Mitglied, bei dem es sich um ein in Anlage II aufgeführtes Land mit im Übergang befindlichem Wirtschaftssystem handelt, hat Anspruch auf die Dienstleistungen des Zentrums nach Maßgabe der von der Generalversammlung angenommenen Regelungen und der in Anlage IV festgelegten Gebührenordnung. Jedes Mitglied kann darum ersuchen, dass die Unterstützung in den Streitbelegungsverfahren der WTO in einer der drei Amtssprachen der WTO erbracht wird.

(2) Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen angenommen hat, leistet an den Ausstattungsfonds des Zentrums umgehend eine Einmalzahlung und/oder jährliche Beiträge in den ersten fünf Jahren der Tätigkeit des Zentrums nach Maßgabe des in den Anlagen I und II festgelegten Beitragsschlüssels. Jedes Mitglied, das diesem Übereinkommen beigetreten ist, leistet Beiträge nach Maßgabe seiner Beitrittsurkunde.

(3) Jedes Mitglied entrichtet umgehend die Gebühren für die vom Zentrum erbrachten Dienstleistungen.

(4) Stellt der Verwaltungsrat fest, dass ein Mitglied einer seiner Pflichten nach Absatz 2 oder 3 nicht nachkommt, so kann er beschließen, diesem Mitglied die Ausübung seiner Rechte nach Absatz 1 zu versagen.

(5) Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als begründe es für ein Mitglied eine über die sich aus den Absätzen 2 und 3 ergebenden Verbindlichkeiten hinausgehende finanzielle Verbindlichkeit.

Artikel 7**Rechte der am wenigsten entwickelten Länder**

Den in Anlage III aufgeführten am wenigsten entwickelten Ländern werden auf deren Ersuchen die Dienstleistungen des Zentrums in Übereinstimmung mit den von der Generalversammlung angenommenen Regelungen und der in Anlage IV festgelegten Gebührenordnung gewährt. Jedes dieser Länder kann darum ersuchen, dass die Unterstützung in den Streitbelegungsverfahren der WTO in einer der drei Amtssprachen der WTO erbracht wird.

Artikel 8**Rangfolge bei der Gewährung von Unterstützung in den Streitbelegungsverfahren der WTO**

Sind zwei Länder, die Anspruch auf Unterstützung in den Streitbelegungsverfahren der WTO haben, an demselben Verfahren beteiligt, so wird die Unterstützung in Übereinstimmung mit der folgenden Rangfolge gewährt: vorrangig für die am wenigsten entwickelten Länder, an zweiter Stelle für die Mitglieder, die dieses Übereinkommen angenommen haben, und an dritter Stelle für die Mitglieder, die diesem Übereinkommen beigetreten sind. Die Generalversammlung nimmt Regelungen für die Gewährung von Unterstützung in den Streitbelegungsverfahren der WTO an, die dieser Rangfolge Rechnung tragen.

Artikel 9**Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen**

Das Zentrum arbeitet mit der Welthandelsorganisation und anderen internationalen Organisationen zusammen, um die Ziele dieses Übereinkommens zu fördern.

Artikel 10**Rechtsstellung des Zentrums**

(1) Das Zentrum besitzt Rechtspersönlichkeit. Es kann insbesondere Verträge schließen, bewegliches und unbewegliches

immovable and movable property and to institute legal proceedings.

2. The Centre shall be located in Geneva, Switzerland.

3. The Centre shall seek to conclude an agreement with the Swiss Confederation on the status, privileges and immunities of the Centre. The agreement may be signed by the Chairperson of the General Assembly subject to the approval by the General Assembly. The agreement may provide that the Swiss Confederation shall accord to the Centre, its Executive Director and its staff the status, privileges and immunities that the Swiss Confederation accords to permanent diplomatic missions and their members or to international organisations and their staff.

Article 11

Amendment, Withdrawal and Termination

1. Any Member of the Centre and the Management Board may submit to the General Assembly a proposal to amend a provision of this Agreement. The proposal shall be promptly notified to all Members. The General Assembly may decide to submit the proposal to Members for acceptance. The amendment shall take effect on the 30th day following the date on which the depositary has received the instruments of acceptance of all Members.

2. If the financial situation of the Centre so requires, any Member of the Centre and the Management Board may submit to the General Assembly a proposal to amend the scale of contributions set out in Annexes I and II to this Agreement and the schedule of fees set out in Annex IV to this Agreement. The amendment shall take effect on the 30th day following the date on which the General Assembly adopted it by unanimous decision.

3. Paragraphs 1 and 2 of this Article are without prejudice to the obligation of the Management Board to modify Annexes II and IV in accordance with the Notes contained therein.

4. Any Member may at any time withdraw from this Agreement by giving written notice to the Depositary. The Depositary shall inform the Executive Director of the Centre and the Members of the Centre of such a notice. The withdrawal shall become effective on the 30th day following the date on which the notice has been received by the Depositary. The obligation to pay the fees for services rendered by the Centre in accordance with paragraph 3 of Article 6 of this Agreement is unaffected by the withdrawal. The withdrawing Member shall not be entitled to a reimbursement of its contributions to the Centre's endowment fund.

5. The General Assembly may decide to terminate this Agreement. Upon the termination, the Centre's assets shall be distributed among the present and former Members of the Centre in proportion to the total of each Member's contributions to the endowment fund and/or the annual budget of the Centre.

Article 12

Transitional Arrangements

1. During the Centre's first five years of operation the annual budget of the Centre shall be funded by the annual contributions made by the Members in accordance with paragraph 2 of Article 6 of this Agreement and Annex I to this Agreement. During this period the revenues from the endowment fund and from the fees for services rendered shall accrue to the endowment fund.

2. During the Centre's first five years of operation the Management Board shall have five members. The Members listed in Annex I to this Agreement may nominate two persons to serve on the Management Board during that period.

Vermögen erwerben und veräußern und vor Gericht stehen.

(2) Der Sitz des Zentrums befindet sich in Genf in der Schweiz.

(3) Das Zentrum ist bestrebt, mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Abkommen über die Rechtsstellung, die Vorrechte und die Immunitäten des Zentrums zu schließen. Das Abkommen darf vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung vom Vorsitzenden der Generalversammlung unterzeichnet werden. Das Abkommen kann vorsehen, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft dem Zentrum, dem Geschäftsführenden Direktor und dem Personal des Zentrums die Rechtsstellung, Vorrechte und Immunitäten gewährt, die sie ständigen diplomatischen Missionen und ihren Mitgliedern oder internationalen Organisationen und deren Personal gewährt.

Artikel 11

Änderung, Rücktritt und Beendigung

(1) Jedes Mitglied des Zentrums sowie der Verwaltungsrat können der Generalversammlung einen Vorschlag zur Änderung einer Bestimmung dieses Übereinkommens vorlegen. Dieser Vorschlag wird umgehend allen Mitgliedern notifiziert. Die Generalversammlung kann beschließen, den Vorschlag den Mitgliedern zur Annahme vorzulegen. Die Änderung tritt am dreißigsten Tag nach Eingang der Annahmearkunden sämtlicher Mitglieder beim Verwahrer in Kraft.

(2) Jedes Mitglied des Zentrums sowie der Verwaltungsrat können, falls die finanzielle Lage des Zentrums dies erfordert, der Generalversammlung einen Vorschlag zur Änderung des in den Anlagen I und II festgelegten Beitragsschlüssels und der in Anlage IV festgelegten Gebührenordnung vorlegen. Die Änderung tritt am dreißigsten Tag nach ihrer Annahme durch einstimmigen Beschluss der Generalversammlung in Kraft.

(3) Die Absätze 1 und 2 berühren nicht die Pflicht des Verwaltungsrats, die Anlagen II und IV in Übereinstimmung mit den darin enthaltenen Anmerkungen zu ändern.

(4) Jedes Mitglied kann jederzeit durch ein an den Verwahrer gerichtetes Schreiben von diesem Übereinkommen zurücktreten. Der Verwahrer unterrichtet den Geschäftsführenden Direktor des Zentrums und die Mitglieder des Zentrums über dieses Schreiben. Der Rücktritt wird am dreißigsten Tag nach Eingang des Schreibens beim Verwahrer wirksam. Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren für die vom Zentrum erbrachten Dienstleistungen nach Artikel 6 Absatz 3 bleibt von dem Rücktritt unberührt. Das zurücktretende Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung seiner Beiträge zum Ausstattungsfonds des Zentrums.

(5) Die Generalversammlung kann beschließen, dieses Übereinkommen zu beenden. Bei Beendigung werden die Vermögenswerte des Zentrums unter den derzeitigen und ehemaligen Mitgliedern des Zentrums im Verhältnis zu den Gesamtbeiträgen jedes Mitglieds zum Ausstattungsfonds und/oder zum Jahreshaushalt des Zentrums aufgeteilt.

Artikel 12

Übergangsbestimmungen

(1) In den ersten fünf Jahren der Tätigkeit des Zentrums wird der Jahreshaushalt des Zentrums aus den jährlichen Beiträgen finanziert, welche die Mitglieder nach Artikel 6 Absatz 2 und nach Anlage I leisten. Während dieses Zeitraums fließen die Einnahmen aus dem Ausstattungsfonds und aus den Gebühren für die erbrachten Dienstleistungen in den Ausstattungsfonds.

(2) In den ersten fünf Jahren der Tätigkeit des Zentrums setzt sich der Verwaltungsrat aus fünf Mitgliedern zusammen. Die in Anlage I aufgeführten Mitglieder können zwei Personen ernennen, die während dieses Zeitraums dem Verwaltungsrat angehören werden.

3. The obligation of a Member to make annual contributions during the Centre's first five years of operation in accordance with paragraph 2 of Article 6 of this Agreement and Annex I to this Agreement shall not be affected by the withdrawal of that Member from this Agreement.

Article 13

Acceptance and Entry into Force

1. Any State or separate customs territory listed in Annex I, II or III to this Agreement may become a Member of the Centre by accepting this Agreement, by signature or by signature subject to ratification, acceptance or approval, during the third Ministerial Conference of the WTO to be held at Seattle from 30 November to 3 December 1999, and thereafter until 31 March 2000. The instrument of ratification, acceptance or approval shall be deposited no later than 30 September 2002.

2. This Agreement shall enter into force on the 30th day following the date upon which all of the following conditions are met:

- The twentieth instrument of ratification, acceptance or approval or signature not subject to ratification, acceptance or approval has been deposited;
- The total of the one-time contributions to the Centre's endowment fund that the States or customs territories which have accepted this Agreement are obliged to make in accordance with paragraph 2 of Article 6 of this Agreement and Annexes I and II to this Agreement exceeds six million US dollars; and
- The total of the annual contributions that the States or customs territories which have accepted this Agreement are obliged to make in accordance with paragraph 2 of Article 6 of this Agreement and Annex I to this Agreement exceeds six million US dollars.

3. For each signatory of this Agreement that deposits its instrument of ratification, acceptance or approval after the date on which the conditions set out in paragraph 2 of this Article are met the Agreement shall enter into force on the 30th day following the date on which the instrument of ratification, acceptance or approval has been deposited.

Article 14

Reservations

No reservations may be made in respect of any provision of this Agreement.

Article 15

Annexes

The Annexes to this Agreement constitute an integral part of this Agreement.

Article 16

Accession

Any Member of the WTO and any State or separate customs territory in process of acceding to the WTO may become a Member of the Centre by acceding to this Agreement on terms and conditions agreed between it and the Centre. Accessions shall be effected by an instrument of accession approved by the General Assembly. The General Assembly shall approve the instrument of accession only if the Management Board advises it that the accession would cause neither financial nor operational problems for the Centre. This Agreement shall enter into force for the acceding Member of the WTO or for the State or separate customs territory in process of acceding to the WTO on the

(3) Die Pflicht eines Mitglieds zur Zahlung der jährlichen Beiträge in den ersten fünf Jahren der Tätigkeit des Zentrums nach Artikel 6 Absatz 2 und nach Anlage I bleibt von dem Rücktritt des betreffenden Mitglieds von diesem Übereinkommen unberührt.

Artikel 13

Annahme und Inkrafttreten

(1) Alle in den Anlagen I, II oder III aufgeführten Staaten oder gesonderten Zollgebiete können Mitglieder des Zentrums werden, indem sie dieses Übereinkommen während der dritten Ministerkonferenz der WTO, die vom 30. November bis zum 3. Dezember 1999 in Seattle stattfinden wird, oder danach bis zum 31. März 2000 annehmen, entweder indem sie es unterzeichnen oder indem sie es unter Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde ist spätestens bis zum 30. September 2002 zu hinterlegen.

(2) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- die zwanzigste Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde oder Urkunde einer nicht unter dem Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung stehenden Unterzeichnung ist hinterlegt worden,
- der Gesamtbetrag der Einmalzahlungen an den Ausstattungsfonds des Zentrums, welche die Staaten oder Zollgebiete, die dieses Übereinkommen angenommen haben, nach Artikel 6 Absatz 2 und nach den Anlagen I und II zu leisten verpflichtet sind, übersteigt sechs Millionen US-Dollar und
- der Gesamtbetrag der jährlichen Beiträge, welche die Staaten oder Zollgebiete, die dieses Übereinkommen angenommen haben, nach Artikel 6 Absatz 2 und nach Anlage I zu leisten verpflichtet sind, übersteigt sechs Millionen US-Dollar.

(3) Für jeden Unterzeichner dieses Übereinkommens, der seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde nach dem Tag hinterlegt, an dem die in Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt sind, tritt das Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

Artikel 14

Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 15

Anlagen

Die Anlagen dieses Übereinkommens sind Bestandteil des Übereinkommens.

Artikel 16

Beitritt

Alle Mitglieder der WTO und alle Staaten oder gesonderten Zollgebiete, die im Beitritt zur WTO begriffen sind, können Mitglieder des Zentrums werden, indem sie diesem Übereinkommen zu den zwischen ihnen und dem Zentrum vereinbarten Bedingungen beitreten. Der Beitritt erfolgt mittels einer durch die Generalversammlung genehmigten Beitrittsurkunde. Die Generalversammlung genehmigt die Beitrittsurkunde nur, wenn der Verwaltungsrat ihr mitteilt, dass sich aus dem Beitritt für das Zentrum keine finanziellen Probleme oder Probleme in Bezug auf dessen Tätigkeit ergeben. Das Übereinkommen tritt für das beitretende WTO-Mitglied oder den Staat oder das gesonderte

30th day following the date on which the instrument of accession was deposited with the depositary.

Zollgebiet, der beziehungsweise das im Beitritt zur WTO begriffen ist, am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Verwahrer in Kraft.

Article 17

Depositary and Registration

1. This Agreement shall be deposited with the Government of the Kingdom of the Netherlands.

2. This Agreement shall be registered in accordance with the provisions of Article 102 of the Charter of the United Nations.

Done at Seattle, this thirtieth day of November one thousand nine hundred ninety-nine, in a single copy, in the English, French and Spanish languages, each text being equally authentic.

Artikel 17

Verwahrer und Registrierung

(1) Dieses Übereinkommen wird bei der Regierung des Königreichs der Niederlande hinterlegt.

(2) Dieses Übereinkommen wird nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Geschehen zu Seattle am 30. November 1999 in einer Urschrift in englischer, französischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Annex I

Minimum Contributions of developed Country Members

WTO Member	Contribution to Endowment Fund	Contribution to the Annual Budget During the First Five Years
Australia		
Austria		
Belgium		
Canada	US\$ 1,000,000	
Denmark	US\$ 1,000,000	
European Communities		
Finland	US\$ 1,000,000	
France		
Germany		
Greece		
Iceland		
Ireland	US\$ 1,000,000	US\$ 1,250,000
Italy	US\$ 1,000,000	
Japan		
Liechtenstein		
Luxembourg		
Netherlands	US\$ 1,000,000	US\$ 1,250,000
New Zealand		
Norway	US\$ 1,000,000	US\$ 1,250,000
Portugal		
Spain		
Sweden	US\$ 1,000,000	
Switzerland		
United Kingdom		US\$ 1,250,000
United States of America		

Note:

If a Member considers it necessary, it may make its contribution to the endowment fund in equal annual instalments during the three years following the entry into force of this Agreement.

Annex II

Minimum Contributions of developing Country Members and Members with an Economy in Transition

Criteria	WTO Member	% of WTO Contribution	Contribution to the Endowment Fund
Category A			
> 1.5%	Hong Kong, China	3.54	US\$ 300,000
	Korea	2.32	US\$ 300,000
	Mexico	1.51	US\$ 300,000
	Singapore	2.25	US\$ 300,000
or High Income	Brunei Darussalam	0.04	US\$ 300,000
	Cyprus	0.07	US\$ 300,000
	Israel	0.59	US\$ 300,000
	Kuwait	0.24	US\$ 300,000
	Macao	0.07	US\$ 300,000
	Qatar	0.06	US\$ 300,000
	United Arab Emirates	0.52	US\$ 300,000
	Category B		
> 0.15% < 1.5%	Argentina	0.47	US\$ 100,000
	Brazil	0.92	US\$ 100,000
	Chile	0.29	US\$ 100,000
	Colombia	0.25	US\$ 100,000
	Czech Republic	0.51	US\$ 100,000
	Egypt	0.26	US\$ 100,000
	Hungary	0.32	US\$ 100,000
	India	0.57	US\$ 100,000
	Indonesia	0.87	US\$ 100,000
	Malaysia	1.31	US\$ 100,000
	Morocco	0.16	US\$ 100,000
	Nigeria	0.20	US\$ 100,000
	Pakistan	0.19	US\$ 100,000
	Philippines	0.46	US\$ 100,000
	Poland	0.48	US\$ 100,000
	Romania	0.15	US\$ 100,000
	Slovak Republic	0.17	US\$ 100,000
	Slovenia	0.19	US\$ 100,000
	South Africa	0.55	US\$ 100,000
	Thailand	1.19	US\$ 100,000
Turkey	0.60	US\$ 100,000	
Venezuela	0.32	US\$ 100,000	
or Upper middle income	Antigua and Barbuda	0.03	US\$ 100,000
	Bahrain	0.09	US\$ 100,000
	Barbados	0.03	US\$ 100,000
	Gabon	0.04	US\$ 100,000
	Malta	0.05	US\$ 100,000
	Mauritius	0.04	US\$ 100,000
	St. Kitts and Nevis	0.03	US\$ 100,000
	St. Lucia	0.03	US\$ 100,000
	Trinidad and Tobago	0.04	US\$ 100,000
	Uruguay	0.06	US\$ 100,000

Criteria	WTO Member	% of WTO Contribution	Contribution to the Endowment Fund
Category C			
< 0.15%	Belize	0.03	US\$ 50,000
	Bolivia	0.03	US\$ 50,000
	Botswana	0.04	US\$ 50,000
	Bulgaria	0.11	US\$ 50,000
	Cameroon	0.04	US\$ 50,000
	Congo	0.04	US\$ 50,000
	Costa Rica	0.07	US\$ 50,000
	Côte d'Ivoire	0.07	US\$ 50,000
	Cuba	0.04	US\$ 50,000
	Dominican Republic	0.10	US\$ 50,000
	Dominica	0.03	US\$ 50,000
	Ecuador	0.09	US\$ 50,000
	El Salvador	0.04	US\$ 50,000
	Estonia*	0.03	US\$ 50,000
	Fiji	0.03	US\$ 50,000
	Ghana	0.03	US\$ 50,000
	Georgia*	0.03	US\$ 50,000
	Grenada	0.03	US\$ 50,000
	Guatemala	0.05	US\$ 50,000
	Guyana	0.03	US\$ 50,000
	Honduras	0.03	US\$ 50,000
	Jamaica	0.06	US\$ 50,000
	Kenya	0.05	US\$ 50,000
	Kyrgyz Republic	0.03	US\$ 50,000
	Latvia	0.03	US\$ 50,000
	Mongolia	0.03	US\$ 50,000
	Namibia	0.03	US\$ 50,000
	Nicaragua	0.03	US\$ 50,000
	Panama	0.14	US\$ 50,000
	Papua New-Guinea	0.05	US\$ 50,000
	Paraguay	0.05	US\$ 50,000
	Peru	0.12	US\$ 50,000
	Senegal	0.03	US\$ 50,000
Sri Lanka	0.09	US\$ 50,000	
St. Vincent and the Grenadines	0.03	US\$ 50,000	
Suriname	0.03	US\$ 50,000	
Swaziland	0.03	US\$ 50,000	
Tunisia	0.14	US\$ 50,000	
Zimbabwe	0.03	US\$ 50,000	
Least developed countries listed in Annex III that have accepted this Agreement.			US\$ 50,000

* Pending deposit of instrument of ratification

Notes:

If a Member considers it necessary, it may make its contribution in equal annual instalments during the four years following the entry into force of this Agreement.

The classification of countries listed in this Annex II into Group A, B and C Members was made on the basis of their share of world trade with an upward correction reflecting their per capita income, as indicated in the table below. The share of world trade was determined on the basis of the share of world trade that the WTO used to determine the share of its Members in the expenses of the WTO. The per capita income was based on World Bank statistics. Taking into account these criteria and sources of statistics, the Management Board shall review the classification of Members listed in this Annex at least once every five years and, if necessary, modify the classification to reflect any changes in the share of world trade and/or per capita income of such Members.

Category	World Trade Share	GNP per capita
A	$\geq 1.5\%$ or	High Income countries
B	$\geq 0.15\%$ and $< 1.5\%$ or	Upper Middle Income countries
C	$< 0.15\%$	

The provisions of Article 7 of this Agreement and Annex IV to this Agreement shall apply equally to the least developed countries listed in Annex III that have not accepted this Agreement and the least developed countries listed in Annex III that have accepted this Agreement.

States and customs territories listed in Annex II that are not Members of the Centre, may request the support of the Centre in WTO dispute settlement proceedings subject to the fees indicated in Annex IV to this Agreement. Such support will be provided on the condition that no Member of the Centre is involved in the same case or any Member that is involved in the same case authorises the Centres' support to such State or customs territory. All other services shall be provided exclusively to Members and least developed countries.

Annex III
Least developed countries
entitled to the Services of the Advisory Centre

WTO Member	% of WTO Contribution
Angola	0.07
Bangladesh	0.09
Benin	0.03
Bhutan*	0.03
Burkina Faso	0.03
Burundi	0.03
Cambodia	0.03
Cape Verde*	0.03
Central Rep. Africa	0.03
Chad	0.03
Democratic Republic of Congo	0.03
Djibouti	0.03
Gambia	0.03
Guinea rep.	0.03
Guinea-Bissau	0.03
Haiti	0.03
Lao People's Democratic Republic*	0.03
Lesotho	0.03
Madagascar	0.03
Malawi	0.03
Maldives	0.03
Mali	0.03
Mauritania	0.03
Mozambique	0.03
Myanmar	0.03
Nepal*	0.03
Niger	0.03
Rwanda	0.03
Samoa*	0.03
Sierra Leone	0.03
Solomon Islands	0.03
Sudan*	0.03
Tanzania	0.03
Togo	0.03
Uganda	0.03
Vanuatu*	0.03
Zambia	0.03

* In the process of acceding to the WTO

Note:

If the United Nations designate a country not listed in this Annex as a least developed country, such country shall be deemed to be listed in this Annex provided it is a Member of the WTO or in the process of acceding to the WTO. If a country listed in this Annex ceases to be designated as a least developed country by the United Nations, it shall be deemed to be a country not listed in this Annex.

Annex IV
**Schedule of fees
for Services Rendered by the Centre**

Service	Charge (hourly rate)	
Legal advice on WTO Law:		
Members and least developed countries	Free, subject to a maximum of hours to be determined by the Management Board.	
Developing countries not Members of the Centre:		
Category A	US\$ 350	
Category B	US\$ 300	
Category C	US\$ 250	
Support in WTO dispute settlement proceedings: Charges will be levied by hours or by case. When charged by case, cost estimates would be offered for each phase of the proceedings (i.e. for panel phase, for appeal phase, etc.). When two Members or a Member and a least developing country seek the services of the Centre, and subcontracting external legal counsel becomes necessary, the fees for both parties will be increased by 20 percent.		
• Members and least developed countries	A percentage of the hourly basic rate (US\$ 250)	
	Discount	Payable hourly rate
Category A	20%	US\$ 200
Category B	40%	US\$ 150
Category C	60%	US\$ 100
Least developed countries	90%	US\$ 25
• Developing countries not Members of the Centre		
Category A	US\$ 350	
Category B	US\$ 300	
Category C	US\$ 250	
Seminars on jurisprudence and other training activities	Free for Members	
Internships:		
Least developed countries	Subject to availability of sponsorships. The Centre shall pay expenses and salary.	
Members	Expenses and salary to be paid by the government of the trainee except when sponsorship is available.	

Note:

This schedule of fees may be adjusted by the General Assembly upon a proposal of the Management Board to reflect changes in the Swiss consumer price index.

Anlage I
Mindestbeiträge der Mitglieder (Industriestaaten)

WTO-Mitglied	Beitrag zum Ausstattungsfonds	Beitrag zum Haushalt während der ersten fünf Jahre
Australien		
Belgien		
Dänemark	1 000 000 US-Dollar	
Deutschland		
Europäische Gemeinschaften		
Finnland	1 000 000 US-Dollar	
Frankreich		
Griechenland		
Irland	1 000 000 US-Dollar	1 250 000 US-Dollar
Island		
Italien	1 000 000 US-Dollar	
Japan		
Kanada	1 000 000 US-Dollar	
Liechtenstein		
Luxemburg		
Neuseeland		
Niederlande	1 000 000 US-Dollar	1 250 000 US-Dollar
Norwegen	1 000 000 US-Dollar	1 250 000 US-Dollar
Österreich		
Portugal		
Schweden	1 000 000 US-Dollar	
Schweiz		
Spanien		
Vereinigte Staaten von Amerika		
Vereinigtes Königreich		1 250 000 US-Dollar

Anmerkung:

Wenn ein Mitglied dies für erforderlich erachtet, kann es seinen Beitrag zum Ausstattungsfonds innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens in gleich hohen Jahresraten leisten.

Anlage II

Mindestbeiträge der Mitglieder (Entwicklungsländer und Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen)

Kriterien	WTO-Mitglied	% des WTO-Beitrags	Beitrag zum Ausstattungsfonds	
Kategorie A				
> 1,5 %	Hongkong, China	3,54	300 000 US-Dollar	
	Korea	2,32	300 000 US-Dollar	
	Mexiko	1,51	300 000 US-Dollar	
	Singapur	2,25	300 000 US-Dollar	
oder Hocheinkommensländer	Brunei Darussalam	0,04	300 000 US-Dollar	
	Israel	0,59	300 000 US-Dollar	
	Katar	0,06	300 000 US-Dollar	
	Kuwait	0,24	300 000 US-Dollar	
	Macau	0,07	300 000 US-Dollar	
	Vereinigte Arabische Emirate	0,52	300 000 US-Dollar	
	Zypern	0,07	300 000 US-Dollar	
	Kategorie B			
> 0,15 % < 1,5 %	Ägypten	0,26	100 000 US-Dollar	
	Argentinien	0,47	100 000 US-Dollar	
	Brasilien	0,92	100 000 US-Dollar	
	Chile	0,29	100 000 US-Dollar	
	Indien	0,57	100 000 US-Dollar	
	Indonesien	0,87	100 000 US-Dollar	
	Kolumbien	0,25	100 000 US-Dollar	
	Malaysia	1,31	100 000 US-Dollar	
	Marokko	0,16	100 000 US-Dollar	
	Nigeria	0,20	100 000 US-Dollar	
	Pakistan	0,19	100 000 US-Dollar	
	Philippinen	0,46	100 000 US-Dollar	
	Polen	0,48	100 000 US-Dollar	
	Rumänien	0,15	100 000 US-Dollar	
	Slowakische Republik	0,17	100 000 US-Dollar	
	Slowenien	0,19	100 000 US-Dollar	
	Südafrika	0,55	100 000 US-Dollar	
	Thailand	1,19	100 000 US-Dollar	
	Tschechische Republik	0,51	100 000 US-Dollar	
	Türkei	0,60	100 000 US-Dollar	
	Ungarn	0,32	100 000 US-Dollar	
	Venezuela	0,32	100 000 US-Dollar	
	oder Länder der mittleren Einkommensgruppe, oberer Bereich	Antigua und Barbuda	0,03	100 000 US-Dollar
		Bahrain	0,09	100 000 US-Dollar
Barbados		0,03	100 000 US-Dollar	
Gabun		0,04	100 000 US-Dollar	
Malta		0,05	100 000 US-Dollar	
Mauritius		0,04	100 000 US-Dollar	
St. Kitts und Nevis		0,03	100 000 US-Dollar	
St. Lucia		0,03	100 000 US-Dollar	
Trinidad und Tobago		0,04	100 000 US-Dollar	
Uruguay	0,06	100 000 US-Dollar		

Kriterien	WTO-Mitglied	% des WTO-Beitrags	Beitrag zum Ausstattungsfonds
Kategorie C			
< 0,15 %	Belize	0,03	50 000 US-Dollar
	Bolivien	0,03	50 000 US-Dollar
	Botsuana	0,04	50 000 US-Dollar
	Bulgarien	0,11	50 000 US-Dollar
	Costa Rica	0,07	50 000 US-Dollar
	Côte d'Ivoire	0,07	50 000 US-Dollar
	Dominica	0,03	50 000 US-Dollar
	Dominikanische Republik	0,10	50 000 US-Dollar
	Ecuador	0,09	50 000 US-Dollar
	El Salvador	0,04	50 000 US-Dollar
	Estland*	0,03	50 000 US-Dollar
	Fidschi	0,03	50 000 US-Dollar
	Georgien*	0,03	50 000 US-Dollar
	Ghana	0,03	50 000 US-Dollar
	Grenada	0,03	50 000 US-Dollar
	Guatemala	0,05	50 000 US-Dollar
	Guyana	0,03	50 000 US-Dollar
	Honduras	0,03	50 000 US-Dollar
	Jamaika	0,06	50 000 US-Dollar
	Kamerun	0,04	50 000 US-Dollar
	Kenia	0,05	50 000 US-Dollar
	Kirgisische Republik	0,03	50 000 US-Dollar
	Kongo	0,04	50 000 US-Dollar
	Kuba	0,04	50 000 US-Dollar
	Lettland	0,03	50 000 US-Dollar
	Mongolei	0,03	50 000 US-Dollar
	Namibia	0,03	50 000 US-Dollar
	Nicaragua	0,03	50 000 US-Dollar
	Panama	0,14	50 000 US-Dollar
	Papua-Neuguinea	0,05	50 000 US-Dollar
	Paraguay	0,05	50 000 US-Dollar
	Peru	0,12	50 000 US-Dollar
	Senegal	0,03	50 000 US-Dollar
Simbabwe	0,03	50 000 US-Dollar	
Sri Lanka	0,09	50 000 US-Dollar	
St. Vincent und die Grenadinen	0,03	50 000 US-Dollar	
Suriname	0,03	50 000 US-Dollar	
Swasiland	0,03	50 000 US-Dollar	
Tunesien	0,14	50 000 US-Dollar	
In Anlage III aufgeführte am wenigsten entwickelte Länder, die dieses Übereinkommen angenommen haben.			50 000 US-Dollar

* Hinterlegung der Ratifikationsurkunde steht noch aus.

Anmerkungen:

Wenn ein Mitglied dies für erforderlich erachtet, kann es seinen Beitrag innerhalb von vier Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens in gleich hohen Jahresraten leisten.

Die Einteilung der in dieser Anlage aufgeführten Länder in Mitglieder der Gruppen A, B und C wurde, wie in der untenstehenden Tabelle dargestellt, auf der Grundlage ihres Anteils am Welthandel mit einer ihrem Pro-Kopf-Einkommen entsprechenden Korrektur nach oben vorgenommen. Der Anteil am Welthandel wurde auf der Grundlage des jeweiligen Anteils am Welthandel bestimmt, von dem die WTO bei der Bestimmung des Anteils ihrer Mitglieder an den Ausgaben der WTO ausgegangen ist. Das Pro-Kopf-Einkommen stützt sich auf Statistiken der Weltbank. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien und statistischen Quellen überprüft der Verwaltungsrat die Einteilung der in dieser Anlage aufgeführten Mitglieder mindestens einmal alle fünf Jahre und passt die Einteilung, falls erforderlich, an, um etwaigen Änderungen des Anteils am Welthandel und/oder des Pro-Kopf-Einkommens der betreffenden Mitglieder Rechnung zu tragen.

Kategorie	Anteil am Welthandel	Pro-Kopf-BSP
A	$\geq 1,5$ % oder	Hocheinkommensländer
B	$\geq 0,15$ % und $< 1,5$ % oder	Länder der mittleren Einkommensgruppe, oberer Bereich
C	$< 0,15$ %	

Artikel 7 dieses Übereinkommens sowie Anlage IV finden auf die in Anlage III aufgeführten am wenigsten entwickelten Länder, die das Übereinkommen nicht angenommen haben, und auf die in Anlage III aufgeführten am wenigsten entwickelten Länder, die das Übereinkommen angenommen haben, gleichermaßen Anwendung.

Die in Anlage II aufgeführten Staaten und gesonderten Zollgebiete, die nicht Mitglieder des Zentrums sind, können das Zentrum vorbehaltlich der Entrichtung der in Anlage IV festgelegten Gebühren um Unterstützung in Streitbeilegungsverfahren der WTO ersuchen. Diese Unterstützung wird unter der Bedingung erbracht, dass kein Mitglied des Zentrums an demselben Fall beteiligt ist oder dass alle an demselben Fall beteiligten Mitglieder das Zentrum ermächtigen, den betreffenden Staat oder das betreffende Zollgebiet zu unterstützen. Alle übrigen Dienstleistungen werden ausschließlich für die Mitglieder und die am wenigsten entwickelten Länder erbracht.

Anlage III

**Am wenigsten entwickelte Länder,
die Anspruch auf die Dienstleistungen des Zentrums haben**

WTO-Mitglied	% des WTO-Beitrags
Angola	0,07
Bangladesch	0,09
Benin	0,03
Bhutan*	0,03
Burkina Faso	0,03
Burundi	0,03
Demokratische Republik Kongo	0,03
Demokratische Volksrepublik Laos*	0,03
Dschibuti	0,03
Gambia	0,03
Guinea (Republik)	0,03
Guinea-Bissau	0,03
Haiti	0,03
Kambodscha	0,03
Kap Verde*	0,03
Lesotho	0,03
Madagaskar	0,03
Malawi	0,03
Malediven	0,03
Mali	0,03
Mauretanien	0,03
Mosambik	0,03
Myanmar	0,03
Nepal*	0,03
Niger	0,03
Ruanda	0,03
Salomonen	0,03
Sambia	0,03
Samoa*	0,03
Sierra Leone	0,03
Sudan*	0,03
Tansania	0,03
Togo	0,03
Tschad	0,03
Uganda	0,03
Vanuatu*	0,03
Zentralafrikanische Republik	0,03

* Im Beitritt zur WTO begriffen.

Anmerkung:

Stufen die Vereinten Nationen ein nicht in dieser Anlage aufgeführtes Land als am wenigsten entwickeltes Land ein, so gilt das betreffende Land als in der Anlage aufgeführt, sofern es Mitglied der WTO oder im Beitritt zur WTO begriffen ist. Wird ein in dieser Anlage aufgeführtes Land von den Vereinten Nationen nicht mehr als am wenigsten entwickeltes Land eingestuft, so gilt es als nicht in dieser Anlage aufgeführtes Land.

Anlage IV
Gebührenordnung
für die vom Zentrum erbrachten Dienstleistungen

Dienstleistung	Gebühr (Stundensatz)	
Rechtsberatung in Bezug auf das Recht der WTO:		
Mitglieder und am wenigsten entwickelte Länder	kostenlos, vorbehaltlich einer vom Verwaltungsrat festzulegenden Höchststundenzahl	
Entwicklungsländer, die nicht Mitglieder des Zentrums sind:		
Kategorie A	350 US-Dollar	
Kategorie B	300 US-Dollar	
Kategorie C	250 US-Dollar	
Unterstützung in Streitbeilegungsverfahren der WTO: Die Gebühren werden nach Stundenaufwand oder nach Fall erhoben. Werden sie nach Fall erhoben, so werden für jeden Verfahrensschritt (das heißt für die Panelphase, die Berufungsphase etc.) Kostenvorschläge erstellt. Erbitten zwei Mitglieder oder ein Mitglied und ein am wenigsten entwickeltes Land die Dienstleistungen des Zentrums und erweist sich die Beauftragung externer Rechtsberater als notwendig, so werden die Gebühren für beide Parteien um 20 Prozent erhöht.		
• Mitglieder und am wenigsten entwickelte Länder	prozentualer Anteil des Basisstundensatzes (250 US-Dollar)	
	Gebührenerlass	zu zahlender Stundensatz
Kategorie A	20 %	200 US-Dollar
Kategorie B	40 %	150 US-Dollar
Kategorie C	60 %	100 US-Dollar
am wenigsten entwickelte Länder	90 %	25 US-Dollar
• Entwicklungsländer, die nicht Mitglieder des Zentrums sind:		
Kategorie A	350 US-Dollar	
Kategorie B	300 US-Dollar	
Kategorie C	250 US-Dollar	
Seminare über die Rechtsprechung und sonstige Fortbildungsmaßnahmen	für Mitglieder kostenlos	
Praktika:		
am wenigsten entwickelte Länder	Vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Förderprogrammen. Aufwendungen und Vergütung werden vom Zentrum getragen.	
Mitglieder	Aufwendungen und Vergütung werden, außer bei Verfügbarkeit eines Förderprogramms, von der Regierung des Praktikanten getragen.	

Anmerkung:

Diese Gebührenordnung kann auf Antrag des Verwaltungsrats von der Generalversammlung angepasst werden, um Veränderungen des Schweizer Verbraucherpreisindexes Rechnung zu tragen.

**Verordnung
zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
des Europarates vom 5. November 1992**

Vom 15. Oktober 2020

Auf Grund des Artikels 2 des Zweiten Gesetzes zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats vom 5. November 1992 vom 11. September 2002 (BGBl. 2002 II S. 2450) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die weitere Erklärung zu Teil III der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats vom 5. November 1992 (BGBl. 1998 II S. 1314, 1315) wird hiermit in Kraft gesetzt. Die Erklärung wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die in Artikel 1 genannte Erklärung nach Artikel 3 Absatz 3 der Charta für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 15. Oktober 2020

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
des Innern, für Bau und Heimat
Horst Seehofer

Erklärung
der Bundesrepublik Deutschland
über die Übernahme weiterer Verpflichtungen, die sich aus anderen Bestimmungen
der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
vom 5. November 1992 ergeben
und die nicht bereits in der Erklärung vom 23. Januar 1998 bezeichnet sind

Die Bundesrepublik Deutschland wird gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Charta auf die nachfolgend genannten Minderheitensprachen nach Artikel 2 Absatz 2 der Charta folgende weitere ausgewählte Bestimmungen anwenden:

Dänisch im dänischen Sprachgebiet im Land Schleswig-Holstein:

Artikel 10 Absatz 1c; Absatz 2g; Artikel 12 Absatz 1a; b

Nordfriesisch im nordfriesischen Sprachgebiet im Land Schleswig-Holstein:

Artikel 10 Absatz 1c

Niederdeutsch für das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein:

Artikel 10 Absatz 2g; Artikel 12 Absatz 1e

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1989 über Bergung**

Vom 20. August 2020

Das Internationale Übereinkommen vom 28. April 1989 über Bergung (BGBl. 2001 II S. 510, 511) wird nach seinem Artikel 29 Absatz 2 für

Singapur* am 24. Juli 2021
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten
Vorbehalten zu Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a, b und d

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. März 2020 (BGBl. II S. 213).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter <http://www.imo.org> (siehe „About IMO“, „Conventions“) einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 20. August 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls
zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels,
insbesondere des Frauen- und Kinderhandels,
zum Übereinkommen der Vereinten Nationen
gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**

Vom 7. September 2020

Das Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 995) ist nach seinem Artikel 17 Absatz 2 für die

Komoren am 23. Juli 2020
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. Juni 2020 (BGBl. II S. 525).

Berlin, den 7. September 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen**

Vom 7. September 2020

I.

Das Protokoll vom 12. November 2012 zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen (BGBl. 2017 II S. 977, 978) wird nach seinem Artikel 45 Absatz 2 für die

Niederlande, europäischer Teil am 1. Oktober 2020
in Kraft treten.

II.

Das Vereinigte Königreich* hat gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in dessen Funktion als Verwahrer des Protokolls am 29. Juni 2020 und mit Wirkung von diesem Tag die Erstreckung des Übereinkommens auf Gibraltar notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. Juni 2020 (BGBl. II S. 526).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Protokoll zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 7. September 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption**

Vom 7. September 2020

Äthiopien* hat am 24. August 2020 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in dessen Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption (BGBl. 2014 II S. 762, 763) seinen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalt zu Artikel 44 (vgl. die Bekanntmachung vom 8. Januar 2015, BGBl. II S. 140) zurückgenommen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Februar 2020 (BGBl. II S. 158).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 7. September 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „ALEX-Alternative Experts, LLC“
(Nr. DOCPER-AS-116-03)**

Vom 21. September 2020

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 23. Juni 2020 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „ALEX-Alternative Experts, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-116-03) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 23. Juni 2020

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 21. September 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, 23. Juni 2020

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 203 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 23. Juni 2020 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 29. Juni 2001, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen ALEX-Alternative Experts, LLC (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-116-03 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt vor Ort Fachwissen im Bereich nichttödliche Waffen für das Europäische Kommando der Streitkräfte der Vereinigten Staaten (USEUCOM) und das Afrikanische Kommando der Streitkräfte der Vereinigten Staaten (USAFRICOM). Die Aufgaben umfassen Einrichtung, Durchführung und Verwaltung des Programms für nichttödliche Waffen, Planung, Koordinierung und Aktualisierung von Fähigkeiten im Bereich nichttödliche Waffen sowie unmittelbare Abstimmung mit der zuständigen Abteilung (Joint Non-Lethal Weapons Directorate) des US-Verteidigungsministeriums. Die Dienstleistungen umfassen außerdem die Analyse bestehender regulärer und krisenbezogener Planungsprozesse, um die vollständige Integration des Programms für nichttödliche Waffen in Ausbildung, Einarbeitungsmaßnahmen, bestehende militärische Einsatzpläne und Pläne für die Sicherheitszusammenarbeit für den Einsatzbereich der US-Streitkräfte zu gewährleisten. Darüber hinaus analysiert der Auftragnehmer Daten in Form von Erfahrungswerten und beurteilt die Ergebnisse hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Anforderungen des US-Verteidigungsministeriums im Bereich nichttödliche Waffen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt dieser Schulungen hat darin zu liegen, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfassen darf, die unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten. Zu diesem Zweck hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Schritte zu unternehmen:

- 1.) Sie verlangt von dem Auftragnehmer eine Bestätigung, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen;
- 2.) sie stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen nach dem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren;
- 3.) sie verlangt unverzügliche Berichte an die Vertreter der Truppen der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland über jegliches Verhalten, das eine Missachtung deutschen Rechts darstellt, und
- 4.) sie verlangt einen monatlichen Bericht durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal, um zu bescheinigen, dass alle im Be-

richtszeitraum durchgeführten Tätigkeiten unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Functional Analyst“ (Anhang II Nummer 6 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 25. Mai 2020 bis 24. November 2024 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 23. Juni 2020 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 203 vom 23. Juni 2020 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 23. Juni 2020 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
des deutsch-namibischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 23. September 2020

Das in Windhuk am 24. Juni 2019 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia über Finanzielle Zusammenarbeit – Darlehen 2017 ist nach seinem Artikel 4 Absatz 1

am 24. Juni 2019

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. September 2020

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Alois Schneider

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia über Finanzielle Zusammenarbeit – Darlehen 2017

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Namibia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Namibia beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 15. September 2017 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Namibia oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

1. für das Vorhaben „NamPost Mikrofinanzkreditlinie“ ein vergünstigtes Darlehen, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, in Höhe von bis zu 20 000 000 Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro),
2. für das Vorhaben „NDP 5 – Unterstützungsprogramm für Straßenunterhaltung und Rehabilitierung“ ein vergünstigtes Darlehen, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, in Höhe von bis zu 20 000 000 Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro) sowie
3. für das Vorhaben „Trinkwassersicherung Windhuk“ ein vergünstigtes Darlehen, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, in Höhe von bis zu 40 000 000 Euro (in Worten: vierzig Millionen Euro)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Namibia weiterhin gegeben ist und die Regierung der Republik Namibia eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Die Vorhaben können nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Namibia zu einem späteren Zeitpunkt

ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 und 3 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von vier Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehensverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021. Abweichend davon endet die Frist für den in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 genannten Betrag mit Ablauf des 31. Dezember 2019.

(3) Die Regierung der Republik Namibia, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in der von der KfW herausgelegten Währung in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Republik Namibia, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Namibia befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in der Republik Namibia erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung der Republik Namibia getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung der Republik Namibia übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung der Republik Namibia die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.

Artikel 4

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es jederzeit schriftlich auf diplomatischem Wege kündigen; die Kündigung wird 30 Tage nach Eingang bei der anderen Vertragspartei wirksam.

(3) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(4) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rah-

men von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

(5) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Republik Namibia veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Windhuk am 24. Juni 2019 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Christian Matthias Schlaga

Für die Regierung der Republik Namibia

Calle Schlettwein

**Berichtigung
der Bekanntmachung
des deutsch-moldauischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. Oktober 2020

In der Bekanntmachung vom 25. Mai 2018 des deutsch-moldauischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit (BGBl. 2018 II S. 250) ist das Datum des Inkrafttretens des Abkommens „19. März 2018“ durch „21. März 2018“ zu ersetzen.

Bonn, den 6. Oktober 2020

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Santiago Alonso Rodriguez

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 1998 · PVST · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

**Berichtigung
der Bekanntmachung
des deutsch-österreichischen Abkommens
über den gegenseitigen Schutz von Verschlussachen**

Vom 7. Oktober 2020

In der Bekanntmachung vom 13. Juni 2007 des deutsch-österreichischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Verschlussachen (BGBl. 2007 II S. 841, 842) ist das Datum der Unterzeichnung „19. April 2007“ durch „18. April 2007“ zu ersetzen.

Berlin, den 7. Oktober 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick